

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER NELFKOOPMANS-GRUPPE (VERSION SEPTEMBER 2020)**

Die NelfKoopmans-Gruppe, die auf jeden Fall aus den folgenden Tochtergesellschaften besteht:  
Nelf Lakfabrieken B.V., P.K. Koopmans Lakfabrieken B.V., DV Marrum B.V., Nelf Marine Paints B.V.,  
Nylo Food & Protective coatings B.V.

Alle zwischen der NelfKoopmans-Gruppe (oder einer ihrer Gesellschaften) einerseits und der Gegenpartei / den Gegenparteien andererseits zu unterzeichnenden Verträge sowie alle Offerten, Angebote, Preislisten, Lieferungen und Dienstleistungen sowie Bestellungen, die an die NelfKoopmans-Gruppe (beziehungsweise deren einzige Gesellschaft) geschickt werden, unterliegen den einheitlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Farben und Druckertinte usw. (15. Ausgabe) der Vereniging van Verf- und Drukinktfabrikanten (VVVF) sowie den nachstehend genannten ergänzenden Bestimmungen. Zusammen sind dies die allgemeinen Geschäftsbedingungen der NelfKoopmans-Gruppe (Version September 2020). Die Anwendbarkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen der Gegenpartei werden ausdrücklich abgelehnt. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der ergänzenden Bestimmungen, gelten ungeachtet der Frage, welche Gesellschaft/Tochtergesellschaft die fragliche Rechnung an die NelfKoopmans-Gruppe schickt. Bei der Übersetzung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen von der niederländischen in eine andere Sprache hat die niederländische Version im Zweifelsfall auf jeden Fall Vorrang.

---

### **EINHEITLICHE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR FARBEN UND DRUCKERTINTE USW. Fünfzehnte Ausgabe**

---

#### **Artikel 1. ANWENDBARKEIT**

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, beziehen sich diese Bedingungen auf alle Angebote und Kaufverträge sowie auf den Verkauf und die Lieferung aller Waren und Dienstleistungen, die vom Verkäufer in den Handel gebracht beziehungsweise überreicht werden. Durch seine Auftragserteilung akzeptiert der Käufer die Anwendbarkeit dieser Bedingungen. Allgemeine oder spezifische vom Käufer verwendete Einkaufsbedingungen werden vom Verkäufer nicht akzeptiert und gelten nicht für die Angebote, Verträge und Lieferungen, die diesen Bedingungen unterliegen, sofern die genannten Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich vom Verkäufer (und, sofern es sich dabei um eine Rechtsperson handelt, von einem ihrer Geschäftsleiter) in Bezug auf eine spezifische Transaktion für wirksam erklärt worden sind. Die eventuelle Akzeptanz der Anwendbarkeit dieser Einkaufsbedingungen beinhaltet keinesfalls, dass sich die fraglichen Einkaufsbedingungen auch auf andere Transaktionen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer beziehen (werden). Wenn und insofern ein Angebot beziehungsweise eine Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer von den diesen Bedingungen unterliegenden Angeboten und/oder Verträgen abweichende Bestimmungen enthält, ohne dass die Anwendbarkeit dieser Bedingungen ausdrücklich ausgeschlossen wurde, bleiben davon die die übrigen Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unberührt.

#### **Artikel 2. OFFERTEN, EMPFEHLUNGEN UND BESTELLUNGEN**

Alle Offerten sind unverbindlich, wobei der Verkäuferin den ersten 14 Tagen ab dem Versand des betreffenden Kostenvoranschlags an die in den schriftlichen Kostenvoranschlägen angegebenen Nettopreise gebunden ist. Alle Preise sind Nettopreise in Bar, ohne Rabatt und zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung zu zahlenden Steuern. Erfolgt eine Bestellung, ohne dass ausdrücklich ein Preis vereinbart worden ist, so wird diese ungeachtet früher erstellter Offerten oder früher berechneter Preise zu dem zum Zeitpunkt der Erledigung der Bestellung geltenden Preis ausgeführt. Für jede vereinbarte Menge ist ein Spielraum von 10% zulässig, wobei der Käufer verpflichtet ist, 10% weniger oder mehr anzunehmen und zu bezahlen, und zwar mit einem Minimum von 1 kg bez. 1 Liter. Sofern er nicht an eine diesbezügliche Offerte gebunden ist, hat der Verkäufer das Recht, einzelne Bestellungen nicht zu akzeptieren. In diesem Fall ist er verpflichtet, den Käufer innerhalb von 5 Werktagen ab dem Erhalt der Bestellung darauf hinzuweisen.

#### **Artikel 3. Lieferung**

Der Verkäufer hat seine Lieferpflicht erfüllt, wenn er dem Käufer die Waren einmal zu vereinbarten Zeitpunkt angeboten hat. Wenn sich der Käufer weigert, die Waren entgegenzunehmen, gilt der Bericht der Person, die für den Transport zuständig war, als vollständiger Beweis für das Auslieferungsangebot. In diesem Fall sind die Kosten der Rückfracht und der Lagerung sowie die weiteren notwendigerweise dadurch entstehenden Kosten vom Käufer zu zahlen. Das Angebot einer Lieferung wird der tatsächlichen Lieferung gleichgestellt. Wird die Entgegennahme der Waren verweigert, lagert der Verkäufer diese bis zu 30 Tagen nach den Auslieferungsangeboten. Er weist den Käufer schriftlich darauf hin, dass dieser die Waren gegen Barzahlung abholen (lassen) kann. Nach Ablauf dieser Frist ist der Verkäufer berechtigt, die Waren an Dritte zu verkaufen oder anderweitig darüber zu verfügen. Wenn bei der Lieferung auf Abruf keine Frist vereinbart worden ist, gilt eine Frist von vier Monaten ab dem Tag, an dem der Kaufvertrag geschlossen wurde. Nach Ablauf dieser Frist beziehungsweise der vereinbarten Abrufrzeit ist der Verkäufer berechtigt, ohne Berücksichtigung einer eventuellen Kreditlaufzeit die Bezahlung der auf Abruf verkauften Waren zu verlangen.

#### **Artikel 4. VERSPÄTETE LIEFERUNG**

Eventuelle Lieferverzögerungen bedingen - sofern sie sich innerhalb angemessener Grenzen bewegen - keinerlei Anspruch auf Schadenersatzleistung oder Auflösung des Vertrags. Wenn vertraglich festgelegt wurde, dass die Lieferung zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen soll und der Käufer dem Verkäufer schriftlich mitgeteilt hat, dass diese Frist unter keinen Umständen überschritten werden darf, ist der Käufer berechtigt, den Kaufvertrag nach Ablauf der vereinbarten Frist, ohne dass eine Lieferung stattgefunden hat, ohne Gerichtsverfahren aufzulösen, unbeschadet des Anspruchs des Käufers auf Schadenersatzleistung; außer im Fall höherer Gewalt beim Verkäufer. Er ist verpflichtet, dem Verkäufer dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die vereinbarten Lieferdaten sind Zieltermine, sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.

#### **Artikel 5. Höhere Gewalt**

Der Begriff „höhere Gewalt“ beinhaltet alle Ereignisse, mit denen der Verkäufer zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht rechnen konnte und die bewirken, dass die normale Vertragserfüllung vernünftigerweise nicht vom Käufer verlangt werden kann (wie beispielsweise Krieg oder Kriegsgefahr), ungeachtet der Frage, ob die Niederlande unmittelbar davon betroffen sind oder nicht; sowie die vollständige oder teilweise Mobilisierung, Belagerungszustände, Aufstände, Sabotage, Überschwemmung, Brand oder anderweitige Zerstörung der Fabriken oder Lagerhallen beziehungsweise Aussperrungen; sowie Zulieferanten oder Hersteller, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer aus welchem Grund auch immer gänzlich oder teilweise nicht nachkommen. Im Fall von höherer Gewalt ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne zu entsprechenden Schadenersatzleistungen verpflichtet zu sein.

#### **Artikel 6. VORAUSZAHLUNG/SICHERHEITSLISTUNG**

Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vom Käufer zu verlangen, bevor er mit der Lieferung oder weiteren Lieferungen beginnt. Wenn der Käufer die verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht erbringt, verfällt die eventuelle Lieferpflicht des Verkäufers, unbeschadet der Ansprüche des Verkäufers auf Vergütung aller Schäden, Kosten und Interessen durch den Käufer.

#### **Artikel 7. EIGENTUMSVORBEHALT**

Alle gelieferten Waren verbleiben ausschließlich im Eigentum des Verkäufers, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Käufer alle Forderungen im Zusammenhang mit dieser Lieferung oder früheren Lieferungen des Verkäufers an den Käufer in voller Höhe beglichen hat. Die

Waren können unverzüglich vom Verkäufer zurückgefordert werden, wenn der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat oder der Verkäufer Grund zu der Annahme hat, dass der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird. Die mit der Rücknahme verbundenen Kosten werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Bei der Rücknahme wird ein Betrag auf Basis des Werts gutgeschrieben, den die Waren zum Zeitpunkt der Rücknahme offensichtlich haben. Der Eigentumsvorbehalt in diesem Artikel gilt unbeschadet der Tatsache, dass die Gefahr im Zusammenhang mit der Nutzung und der Lagerung der gelieferten Waren (und zwar im weitesten Sinne des Wortes) ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ablieferung an den Käufer übergeht.

#### **Artikel 8. VERPACKUNGSMATERIALIEN**

Die Vergütung des berechneten Werts erfolgt lediglich für innerhalb von sechs Monaten nach dem Rechnungsdatum frei Lager zurückgeschickte Verpackungsmaterialien, die einen guten Zustand aufweisen und auch in Rechnung gestellt worden sind. Die eventuelle Zurückweisung von Verpackungsmaterialien wird dem Käufer innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt schriftlich mitgeteilt. Daraufhin werden die fraglichen Verpackungsmaterialien eine Woche lang für ihn bereitgehalten. Danach steht es dem Verkäufer frei, diese ohne jegliche Verpflichtung zur Schadenersatzleistung zu entsorgen. Nicht einzeln auf der Rechnung aufgeführte Verpackungsmaterialien werden vom Verkäufer nicht zurückgenommen.

#### **Artikel 9. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE**

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Waren mit seinem eigenen Namen und der Fabriksmarke zu versehen. Der Käufer bestätigt, dass die geistigen Eigentumsrechte (Urheberrecht, Patentrecht, Markenrecht, Handelsnamenrecht usw.) an den vom Verkäufer gekauften Waren beziehungsweise an den vom Verkäufer bereitgestellten Materialien, wie beispielsweise den technischen Datenblättern, Werbematerialien usw. beim Verkäufer beziehungsweise bei den Gesellschaften der Gruppe verbleiben, zu der der Verkäufer gehört. Der Käufer wird diese Rechte respektieren und ist verpflichtet, sich in diesem Zusammenhang an die vom Verkäufer erteilten Anweisungen zu halten. Wenn der Käufer feststellt, dass die in diesem Artikel genannten geistigen Eigentumsrechte von Dritten verletzt werden, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darauf hinzuweisen. Keinesfalls darf der Käufer die Marken oder andere Kennzeichnungen des Verkäufers als Domännennamen im Internet oder als alphanumerische Rufnummer(n) beziehungsweise als Teile derselben verwenden. Der Käufer erlaubt dem Verkäufer, alle vom Käufer stammenden (Verkaufs-) Informationen in einer Datenbank zu speichern und zu verwenden. Der Verkäufer besitzt alle Rechte an dieser Datenbank.

#### **Artikel 10. Beschwerden**

1. Beschwerden welcher Art auch immer stellen die Zahlungsverpflichtung des Käufers nicht aus und müssen dem Verkäufer innerhalb der in diesem Absatz genannten Fristen schriftlich mitgeteilt werden.
2. Beschwerden sind unzulässig, wenn der Käufer die fraglichen Waren verarbeitet oder an Dritte geliefert hat, obwohl der Käufer den angeblichen Mangel an den Waren durch eine einfache Kontrolle hätte feststellen können. Beschwerden aufgrund unvermeidlicher technischer Abweichungen in Bezug auf die Farben und die Eigenschaften sind nicht zulässig.
3. Beschwerden aufgrund von Fehlern, einer verkehrten Aufmachung, der Gewichte, Mengen oder Verpackungsmaterialien beziehungsweise der berechneten Preise müssen innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Waren eingehen.
4. Beschwerden bezüglich der Qualität der gelieferten Waren müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum, an dem der Käufer die Unzulänglichkeit der gelieferten Waren entdeckt hat, jedoch keinesfalls später als 6 Monate nach der Lieferung der Waren eingehen. Wenn auf der Verpackung eine kürzere Haltbarkeit angegeben ist, müssen die Beschwerden innerhalb der dort genannten Frist eingereicht werden.
5. Die Unzulänglichkeit der gelieferten Farbprodukte kann vom Käufer – unter Ausschluss aller anderen Beweismittel – lediglich durch die Vorlage eines Berichts der am besten geeigneten Abteilung der TNO nachgewiesen werden, wobei die Kosten dieses Berichts von der unterlegenen Partei zu zahlen sind. Für alle weiteren Produkte gilt keine bindende Beweisregelung.
6. Die Unzulänglichkeit der gelieferten Druckertinten kann vom Käufer mit allen Mitteln nachgewiesen werden, wobei als Unzulänglichkeit ausschließlich die Nichterfüllung der vom Verkäufer für das Produkt angegebenen Spezifikation(en) gilt.
7. Die Schadenersatzpflicht des Verkäufers im Zusammenhang mit der Unzulänglichkeit der gelieferten Waren sowie in Bezug auf die Dokumentation und die Verarbeitungs- und anderen Empfehlungen, die Begleitung und Inspektion kann keinesfalls einen Betrag von  $3\frac{1}{2}$  x des Rechnungsbetrags des Liefergegenstands übersteigen, dessen Unzulänglichkeit nachgewiesen worden ist. Unter keinen Umständen übernimmt der Verkäufer irgendeine Haftung für Folgeschäden welcher Bezeichnung auch immer, ungeachtet ihrer Ursache.
8. Auf dem Käufer ruht die Beweislast dafür, dass die Waren, auf die sich die fragliche Beschwerde bezieht, diejenigen sind, die vom Verkäufer geliefert wurden.

#### **Artikel 11. ZAHLUNGEN**

1. Sofern nicht anders angegeben, ist der Käufer verpflichtet, die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum ohne Abzug irgendwelcher Beträge zu begleichen. Jegliche Verrechnung mit einer Forderung gegenüber dem Verkäufer ist ausgeschlossen.
2. Wenn der Rechnungsbetrag ausdrücklich einen Kreditbegrenzungszuschlag enthält, ist dieser Zuschlag im Rechnungsbetrag enthalten und darf nur dann abgezogen werden, wenn die Rechnung ansonsten innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum bezahlt worden ist.
3. Wenn der Käufer einen fälligen Rechnungsbetrag nicht rechtzeitig begleicht, muss er dem Verkäufer Zinsen in Höhe von  $1\frac{1}{4}$  % des Rechnungsbetrags für jeden Monat oder Teil eines Monats zahlen, um den die Zahlungsfrist überschritten wurde. Sollten die gesetzlichen Zinsen gemäß Artikel 6: 119a B.W. (des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande) gegebenenfalls die Zinsen übersteigen, die gemäß der in diesem Absatz enthaltenen Zinszahlungsklausel fällig sind, ist der Verkäufer berechtigt, Anspruch auf die Zinsen zu erheben gemäß Artikel 6: 119 a B.W., wobei die Zinsen gemäß dem genannten Artikel berechnet werden.
4. Die Zahlungen sind nur dann gültig, wenn sie in der vom Verkäufer angegebenen Weise veranlasst wurden. Es steht dem Verkäufer frei, die von ihm erhaltenen Zahlungen auf die noch offenen Kosten, die verfallenen Zinsen und die ältesten noch offenen Rechnungen zu verbuchen, auch wenn der Käufer darauf hingewiesen hat, dass der fragliche Betrag zur Zahlung einer bestimmten Rechnung vorgesehen ist oder aus der Überweisung hervorgeht, dass der Käufer den fraglichen Betrag zur Begleichung einer bestimmten Rechnung vorgesehen hat.
5. Wenn sich der Käufer nach Ablauf der Zahlungsfrist im Verzug befindet, ist der Verkäufer berechtigt, den ihm zustehenden Betrag gerichtlich einzufordern, ohne dass dazu eine weitere Zahlungsaufforderung erforderlich ist. Der Verkäufer ist berechtigt, alle mit dem Käufer geschlossenen Verträge aufzulösen, wenn der Käufer seinen Pflichten gemäß einem mit dem Verkäufer geschlossenen Vertrag nicht nachkommt, wenn dem Käufer ein Zahlungsaufschub erteilt wird beziehungsweise wenn gegen den Käufer ein Konkursverfahren eingeleitet wird.
6. Abgesehen von dem geschuldeten Betrag ist der Verkäufer berechtigt, alle Kosten vom Käufer einzufordern, die durch den Zahlungsverzug des Käufers entstanden sind, und zwar sowohl die gerichtlichen als auch die außergerichtlichen Einziehungskosten.
7. Der Käufer hat immer dann außergerichtliche Einziehungskosten zu zahlen, wenn der Verkäufer zur Beitreibung eine Drittpartei eingeschaltet hat. Diese betragen 12% der Forderung, also des Rechnungsbetrags zuzüglich der angesammelten Zinsen und der außergerichtlichen Einziehungskosten. Die Zahlung muss innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung der schriftlichen Zahlungserinnerung durch die Drittpartei erfolgen, die der Verkäufer mit der Beitreibung beauftragt hat. In diesem Fall betragen die außergerichtlichen Einziehungskosten 5% des geschuldeten Betrags, also des Rechnungsbetrags, zuzüglich der angesammelten Zinsen gemäß Absatz 3 dieses Artikels, mit einem Minimum von 11,50 Euro.
8. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, nachzuweisen, dass er die außergerichtlichen Einziehungskosten auch tatsächlich getätigt hat. Wenn der

Verkäufer ein Konkursverfahren gegen den Käufer einleitet, muss dieser neben dem geschuldeten Betrag und den damit verbundenen gerichtlichen beziehungsweise außergerichtlichen Kosten auch die Kosten des Konkursantrags zahlen.

## **Artikel 12. STREITFÄLLE**

Sofern die Parteien ihre Streitfälle nicht schiedsgerichtlich beilegen lassen, werden alle Streitfälle (einschließlich eventueller Eilverfahren oder der Zustimmung zu entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen), die aus oder im Zusammenhang mit diesen einheitlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen beziehungsweise weiteren Verträgen zwischen den Parteien entstehen, ausschließlich von dem Gericht in dem Bezirk entschieden, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat, insofern als der fragliche Streitfall dem Zuständigkeitsbereich eines Gerichts unterliegt und nicht ein anderes Gericht gemäß zwingenden Rechtsvorschriften hierfür zuständig ist. Alle Streitfälle werden nach niederländischem Recht beigelegt.

---

## **ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN:**

Zusätzlich unterliegen alle zu unterzeichnenden Verträge (sowie alle Angebote, Offerten, Preislisten, Lieferungen, Dienstleistungen und Bestellungen) den folgenden Bestimmungen, die je nach Bedarf Vorrang vor den anderen (allgemeinen) Bestimmungen haben, die im Zusammenhang mit dem Vertrag gelten:

1. Der Begriff „Verkäufer“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Gesellschaft der NelfKoopmans-Gruppe, die den Vertrag abschließt. Unter dem „Käufer“ ist die Gegenpartei zu verstehen, ungeachtet der Art und Weise, in der der Vertrag rechtlich einzustufen ist (als Kaufvertrag oder anderweitig). Als „Produkt“ gilt je nach Bedarf auch eine „Dienstleistung“. Wenn der Vertrag nicht als „Kaufvertrag“ einzustufen ist, sind die nachstehend verwendeten Begriffe, die auf einen Kauf hinweisen, so anzupassen, dass der Klassifikation entsprochen wird, da diese Bestimmungen auch dann gelten.
2. Nur die Gesellschaft, von der der Käufer das Produkt gekauft hat, gilt gegenüber dem Käufer als Verkäufer des Produkts. Unbeschadet der weiteren vorgeschriebenen Haftungsausschlüsse / Haftungsbeschränkungen ist die Haftung der weiteren Konzerngesellschaften der Gruppe des Verkäufers in welchem Zusammenhang auch immer vollständig ausgeschlossen.
3. Das Produkt wird von der Gesellschaft an den Käufer verkauft, die dem Käufer das Produkt in Rechnung stellt; vorbehaltlich eines Gegenbeweises durch den Käufer, wenn dieser gemäß der folgenden Bestimmung rechtzeitig Einspruch gegen die Rechnung erhoben hat. Angaben von Gesellschaftsnamen in den Produkt- beziehungsweise Sicherheitsinformationen und TMs (alle Handelsmarken) im Zusammenhang mit dem Produkt (einschließlich der Sicherheitsdatenblätter) dienen lediglich Informationszwecken und können keinesfalls als (Gegen-)Beweis bezüglich der Partei herangezogen werden, mit der der Käufer den Vertrag unterzeichnet hat.
4. Eventuelle Beschwerden des Käufers in Bezug auf die Richtigkeit einer dem Käufer zugeschickten Rechnung (bezüglich Absender, Inhalt und Höhe) sind innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Versand der Rechnung schriftlich und mit entsprechender Begründung beim Verkäufer einzureichen, da andernfalls alle Rechte verfallen.
5. Wenn aufgrund der Nutzung (beziehungsweise des Transports und/oder der Lagerung / Entsorgung / des Weiterverkaufs beziehungsweise des weiteren Inverkehrbringens) des Produkts oder der dazu gehörigen / damit zusammenhängenden Informationen (einschließlich der Produkt- beziehungsweise Sicherheitsinformationen, einschließlich der Sicherheitsdatenblätter) durch den Käufer Schäden bei einer oder mehreren Drittparteien verursacht werden, sodass eine oder mehrere dieser Drittparteien – aus welchem Grund auch immer – den Verkäufer beziehungsweise eine oder mehrere der weiteren Konzerngesellschaften hierfür haftbar machen, muss der Käufer den Verkäufer sowie die weiteren Konzerngesellschaften davor schützen und davon freistellen.
6. Die in den vom Verkäufer oder in dessen Namen überreichten / zu überreichenden Sicherheitsdatenblättern – oder den eventuellen sonstigen Produkt- und Sicherheitsinformationen – enthaltenen Informationen stammen aus Quellen, die nach bestem Wissen verlässlich sind. Die Informationen wurden allerdings ohne jegliche – direkte oder implizite – Gewährleistung bezüglich ihrer Richtigkeit bereitgestellt. Die Lagerbedingungen und -methoden sowie die Nutzung beziehungsweise Endbearbeitung des Produkts entziehen sich der Kontrolle und dem Einflussbereich des Verkäufers und können sich eventuell auch dessen Kenntnisbereich entziehen. Aus diesen und anderen Gründen übernimmt der Verkäufer keinerlei Haftung für Verluste, Beschädigungen oder Unkosten (beziehungsweise jegliche Schäden), die auf den Umgang mit dem Produkt, dessen Lagerung, Nutzung beziehungsweise Endbearbeitung und Entsorgung zurückzuführen sind, und auch nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der überreichten Informationen beziehungsweise unvorhergesehene Mängel.
7. Wenn der Käufer das Produkt weiterverkauft oder – unter welchem Titel auch immer – weiter in den gesellschaftlichen Verkehr bringt, gewährleistet er gegenüber dem Verkäufer und den weiteren Konzerngesellschaften, dass der nachfolgenden Partei / den nachfolgenden Parteien in der Kette adäquate Produkt- und Sicherheitsinformationen überreicht werden, die die entsprechenden Regeln erfüllen, einschließlich (sofern erforderlich) eines korrekten Sicherheitsdatenblatts. Andernfalls ist der Käufer gegenüber dem (Mit-) Verkäufer sowie den weiteren Konzerngesellschaften schadenersatzpflichtig.
8. Zudem gilt – unbeschadet der Klauseln im Artikel 12 der einheitlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Farben und Druckertinte usw. (fünfzehnte Ausgabe) – immer die nachstehend genannte Rechtswahlklausel:  
Rechtswahlklausel. Alle Verträge zwischen der „NelfKoopmans“-Gruppe und anderen Parteien unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht; nur niederländische Gerichte sind zur Beilegung von Streitfällen berechtigt.